

die nicht Königlich Sächsischen, nicht Kurfürstlich Sächsischen, nicht Herzoglich Sächsischen Konventions-Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke als Konventions-Geld und anders als in der gesetzlichen Geltung des Königlich Preussischen groben Courant-Geldes anzunehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen, mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken auch solches zur Nachachtung aller Unserer Behörden und Unserer Unterthanen durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt machen lassen. Gegeben Weimar den 19. August 1836.



Ad mandatum Serenissimi speciale.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gerdborff.

G e s e t z,

betreffend die Herabsetzung derjenigen Konventions-Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke, welche weder Königlich Sächsischen, noch Kurfürstlich Sächsischen, noch Herzoglich Sächsischen Stempel haben, auf den gesetzlichen Kurs-Werth des Preussischen groben Courantes.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Da die Grenzsteinsetzung längs der neuerdings festgestellten Landesgrenzen an dem Königlich Preussischen und an dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsgebiete mit einem nicht unbeträchtlichen Kostenaufwande nunmehr ausgeführt ist, oder doch in Kürze ausgeführt werden wird; so verordnen Wir mit höchster Genehmigung zur Sicherstellung der Grenzzeichen:

- 1) Alle Obrigkeiten und Gemeinden, deren Bezirke und Fluren durch die aufgerichteten Grenzmale gesichert werden, sind verpflichtet, über die Erhaltung derselben zu wachen; insonderheit haben die Gemeinden jede Zertrümmerung oder Verrückung der Gerichtsbehörde, und diese hat solche dem zuständigen Bezirksamte unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Jede frevelhafte Beschädigung soll mit der ganzen Strenge der gesetzlichen Strafen, nach Befinden also mit Strafarbeitshaus oder Zuchthaus, gehandelt werden.

8) Demjenigen, durch dessen Anzeige die Entdeckung eines solchen Frevels wesentlich bewirkt wird, ist hiermit eine Belohnung von zwanzig Thalern zugesichert. Weimar am 5. August 1836.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Chr. Fr. C. von Mandelsloh.

II. Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, bringen wir den unter dem 10. July 1832 im Großherzogthume publicirten Bundesbeschluß vom 5. desselben Monats und Jahres (Reg. Bl. Nr. 14. v. J. 1832), wornach keine, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende, Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhaltes in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden darf, hierdurch in Erinnerung.

Wir verwarnen zugleich diejenigen Unterthanen und Bewohner des Großherzogthumes, welche briefliche Mittheilungen revolutionären Inhaltes empfangen, daß sie solche nicht weiter mittheilen und verbreiten, indem wir hiermit die gemessenste Aufforderung zur Ablieferung derselben an die nächste Polizey-Behörde des Großherzogthumes, bezüglich unter Hinweisung auf ihre Unterthanenpflicht verbinden, damit sie dadurch den Verdacht der Billigung und Theilnahme von sich abwenden und geseliche Nachtheile vermeiden.

Wer dieser Verwarnung und Aufforderung zuwider in Briefen enthaltene oder Briefen beygefügte oder sonst ihm zukommende Mittheilungen revolutionären Inhalts, — Mittheilungen von Handschriften, Briefen oder sonstigen Niederschreibungen, deren Inhalt Herabwürdigung oder Abschaffung der bestehenden Staatsverfassung, Schmähung der fürstlichen Herrschaft, der Personen oder Familien des Landes-Regenten, des deutschen Bundes und seiner Verfassung in einer, direkt oder indirekt zur Auslehnung oder Empörung gegen gedachte Verfassungen, Staatsgewalten oder Personen auffordernden, Sprache zum Gegenstand hätte, — dennoch anderen heimlich oder öffentlich mitzutheilen unternehmen sollte, statt solche an die ihm nächste, für Polizey-Sachen zuständige, Obrigkeit abzuliefern, wird es sich lediglich selbst zuzuschreiben haben, wenn auf dem Wege, den die Gesetze den Obrigkeiten vorschreiben, nach Befinden gegen ihn, als gegen einen staatsgefährlichen oder hochverrätherischen Umtriebe verdächtigen Staatsgenossen, sollte vorgeschritten werden müssen.

Weimar am 11. August 1836.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

